

Satzung des Vereines „Ausspann e.V.“

§ 1 - Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Ausspann“
- (2) Er hat seinen Sitz in Bremen
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e.V.“
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr endet mit Ablauf des Jahres, in dem der Verein in das Vereinsregister eingetragen worden ist.

§ 2 - Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind
 - die Förderung von Kunst und Kultur,
 - die Förderung der Jugendhilfe,
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens mittels Integration,
 - die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge und
 - die Förderung der Volksbildung.
- (3) Die Satzungszwecke verfolgt der Verein in seinen Räumlichkeiten insbesondere durch
 - Heranführung an und Ausübung von gestalterischer Kunst von geflüchteten Jugendlichen
 - Angebote für Kinder und Jugendliche
 - Veranstaltungen zur Förderung der Begegnung zwischen Menschen unterschiedlicher Nationalitäten, zur Entwicklung und Stärkung freundschaftlicher Beziehungen zwischen Menschen aus verschiedenen Völkern und zum Austausch von Informationen über Deutschland und das Ausland
 - Gesprächs- und Beratungsangebote für Flüchtlinge und Unterstützung in allen Angelegenheiten (z.B. Vermittlung von Praktikums- und Ausbildungsplätzen)
 - Deutschunterricht durch befähigte Ehrenamtliche.

Der Verein kann mit anderen gemeinnützigen Organisationen im In- und Ausland zusammenarbeiten. Weiter kann er seine Räumlichkeiten anderen gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung stellen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Der Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen bleibt hiervon unberührt. Gleiches gilt für die Gewährung angemessener Vergütung auf Grund von Anstellungs- oder Honorarverträgen.

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele und den Satzungszweck gem. § 2 unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch Löschung.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen oder Teilen davon. Eine Rückzahlung von Beiträgen oder anderen Zuwendungen ist ausgeschlossen.

§ 5 - Mittel und Vermögen

- (1) Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im Wesentlichen aufgebracht durch
- a. Jahresbeiträge der Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
 - b. Kostenbeiträge der Betreuten oder Teilnehmer,
 - c. Öffentliche, kirchliche und private Zuwendungen (z.B. Zuschüsse, Vermächtnisse),
 - d. Erträge aus der Arbeit und dem Vermögen,
 - e. Spenden und Sammlungen.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Grundstücke, Verkehrsmittel usw. erwerben und sich an bestehenden Einrichtungen mit ähnlichen Satzungszwecken beteiligen.

§ 6 - Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung
- und
- der Vorstand.

§ 7 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen auf geeignetem Wege in Textform einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn dies wenigstens von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß eingeladen ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereines soweit nicht ausdrücklich der Vorstand autorisiert wird; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Entscheidung über die Anzahl der Vorstandsmitglieder und ihre Wahl oder Abberufung.
 - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, soweit eine Entscheidung des Vorstandes durch die betroffenen Personen gerügt wird.
 - d) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschafts- und Haushaltsberichtes des Vorstandes, sowie dessen Entlastung,
 - e) Berufung von Kassenprüfern, sowie der Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - g) Genehmigung des Abschlusses von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Gesamtkosten von mehr als EURO 10.000,00 p.a. im Einzelfall.
 - h) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags.
 - i) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr.
 - j) Beratung über Schritte zur Erreichung des Satzungszweckes
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet; ist dieser auch verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht anderes bestimmt wird.
- (6) Beschlüsse erfolgen aufgrund der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt wird.
Die Abstimmung erfolgt per Akklamation. Auf Antrag eines Mitgliedes ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit diesem Antrag von mindestens zwei weiteren Mitgliedern zugestimmt wird.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 - Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereines besteht mindestens aus dem
 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenverwalter.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten; jeweils zwei seiner Mitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss, sind gemeinschaftlich zeichnungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wacht über die Erfüllung des Satzungszwecks, ihm obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der getroffenen Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (5) Der Vorstand kann Tätigkeiten auch an nicht ehrenamtlich tätige Personen oder Institutionen delegieren, wobei jeweils unter Beachtung von § 7 (3) g schriftliche Verträge abzuschließen sind.

Die Dienstaufsicht wird von einem durch Vorstandsbeschluss zu bestimmenden Vorstandsmitglied wahrgenommen.

- (6) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten nur den Ersatz ihrer im Interesse des Vereines getätigten Auslagen.

Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass bei Ausübung eines Vereinsamtes eine angemessene Vergütung (i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.

- (7) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Rücktritt oder mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (8) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9 - Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Beschlussanträge zur Satzungsänderung und zur Auflösung gemäß § 7 Abs. 3 Buchstabe f müssen inhaltlich mit einer Frist von vier Wochen angekündigt werden.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Satzungsänderungen infolge behördlicher Auflagen, die lediglich formalen Charakter haben, werden vom Vorstand beschlossen.
- (4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ist die Anwesenheit von Zweidritteln aller Mitglieder und eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Sofern die geforderte Anwesenheit nicht erfüllt wird, entfällt in einer erneut einberufenen Mitgliederversammlung das Erfordernis für die Anwesenheit von Zweidritteln aller Mitglieder.
- (5) Die Einladung muss mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in geeigneter Textform mit der Begründung erfolgen.
- (6) Bei Auflösung, Liquidation oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an Help a Refugee e.V., Bremen, der es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige oder kirchliche Zwecke gemäß dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 - Schlussbestimmungen

- (1) Die in der Satzung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung sowie der Organe oder ihrer Mitglieder erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.
- (2) Die erste Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 4.9.2018 beschlossen.
- (3) Der Entwurf dieser Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 6.4.2019 genehmigt.

Bremen, den 06.04.2019

Jörg Thomsen
1. Vorsitzende Ausspann e.V.

Darwish Barkel
2. Vorsitzender Ausspann e.V.